

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der Voglhuber Consulting GmbH für den Bereich Mediation

## **§ 1 Grundlagen der Zusammenarbeit**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil von allen Werkverträgen, die mit der Voglhuber-Consulting GmbH (im Weiteren als Auftragnehmer bezeichnet) abgeschlossen werden.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.

Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **§ 2 Geltungsbereich und Umfang**

Alle Mediationsaufträge (zur Einleitung und Durchführung), Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftraggeber bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung (Werkvertrag, Mediationsvertrag) angegebenen Umfang.

Im Falle eines Mediationsauftrages kommen außerdem die Bestimmungen des Zivilrechtsmediationsgesetzes (ZivMediatG) zur Anwendung.

## **§ 3 Umfang des Mediationsauftrages**

Der konkrete Umfang des Mediationsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Im Falle von Mediationen, die durch eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG durchgeführt werden, gelten für deren Mitwirkung die dortigen Bestimmungen, insbesondere in Haftungsfragen.

Der Mediator wird die Parteien über die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufklären. Im Zusammenhang mit der Mediation darf der Mediator die Parteien allerdings selbst nicht rechtlich beraten. Er wird die Parteien aber darauf hinweisen, wenn sie sich rechtlich beraten lassen sollten.

## **§ 4 Aufklärungspflicht des Auftraggebers – Vollständigkeitserklärung**

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftragsprojektes förderliches Arbeiten erlauben.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Mediationsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind oder sein könnten. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

## **§ 5 Sicherung der Unabhängigkeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

## **§ 6 Berichterstattung**

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung von Berichten weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

Im Falle einer Mediation wird der Mediator den Beginn und das Ende der Mediation dokumentieren. Eine inhaltliche Berichterstattung über Mediationsitzungen erfolgt auf Verlangen der Parteien in Form von einer streng vertraulichen Mediationsvereinbarung, die mit Beendigung der Mediationsitzungen auf Verlangen der Parteien von den Auftraggebern und anderen an der Sitzung teilnehmenden Parteien unterzeichnet wird und ihnen jeweils als Kopie ausgehändigt werden. Das Original verbleibt beim Mediator. Die Mediationsvereinbarung ist ein schriftliches Abschluss- bzw. Ergebnisprotokoll und wird nur auf Verlangen der Parteien erstellt. Für die Mediationsvereinbarung und deren Erstellung ist kein Entgelt zu entrichten.

Wollen die Parteien die Realisierung des Ergebnisses wirklich sicherstellen (das Ergebnis exekutierbar machen) so ist es notwendig das Ergebnis in die Form eines Notariatsaktes oder gerichtlichen Vergleichs zu kleiden.

## **§ 7 Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle im Zuge des Mediationsauftrages vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Unterlagen (v. a. Konfliktsanalysen, Angebote, Berichte, Organisationspläne etc.) nur für Auftragszwecke Verwendung finden.

Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht.

Die Ergebnisse einer Zusammenarbeit im Rahmen eines Mediationsauftrages gelten als geistiges Eigentum sowohl des Auftraggebers (bei Mediation auch der anderen Medianten) als auch des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist gem. ZivMediatG ausdrücklich zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher inhaltlicher Informationen verpflichtet, die er aus einem Mediationsauftrag erhält. Dies gilt auch gegenüber dem Auftraggeber, sofern er nicht selbst als Beteiligter an der Mediation teilnimmt.

## **§ 8 Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur in dem Fall, dass ihm Vorsatz nachgewiesen werden kann und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Personen.

Bei Mediation sind sämtliche Haftungen des Auftragnehmers für inhaltliche Ergebnisse ausgeschlossen, da Mediation dem Wesen nach ein Verfahren ist, bei dem die Parteien gemeinsam ein Ergebnis erarbeiten, wobei der Mediator nur unterstützend, nicht jedoch inhaltlich, eingreift.

Der Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

Sofern der Auftragnehmer seine geschuldeten Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten.

Die Haftung aus einer Tätigkeit als Mediator richtet sich nach dem ZivMediatG.

## **§ 9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Der Auftragnehmer, seine MitarbeiterInnen und gegebenenfalls hinzugezogene KooperationspartnerInnen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer nicht von dieser Schweigepflicht entbinden.

Allfällige Zeugenaussagen der MediatorInnen vor Gericht sind unzulässig (ZPO § 320 Z 4).

## **§ 10 Honoraranspruch**

Die Abrechnung erfolgt über Stunden-, Halbtages- bzw. Tagessätze gem. Auftragsvereinbarung. Im Einzelfall können pauschale Abgeltungen für Leistungsblöcke, z. B. bestimmte Formen von Mediationssitzungen, Workshops oder Seminartagen etc. vereinbart werden.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten für alle Leistungen ein Zahlungsziel von 14 Tagen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## **§ 11 Elektronische Rechnungslegung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftraggeber ausdrücklich einverstanden.

## **§ 12 Dauer des Vertrages:**

Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit der beidseitigen Erfüllung der versprochenen Leistungen.

Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder

- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Sollte es im Zuge der Kooperation zu Differenzen kommen, so verpflichten sich beide Seiten, vorerst und vorrangig zu versuchen, im gemeinsamen Gespräch eine Lösung für eine weitere Vorgehensweise zu finden. Aus diesen Klärungsversuchen entstehen wechselseitig keinerlei rechtliche oder finanzielle Ansprüche.

Ort der Erfüllung ist Regau. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Geschäftsbedingungen und den Einzelverträgen ist ausschließlich das sachlich für Regau zuständige Gericht.